

## **Evangelische Schulen in der Landeskirche**

### **Bericht des Landeskirchenamts zum Prüfauftrag der 5. Tagung der XI. Landessynode**

Während der 5. Tagung der XI. Landessynode hatte die Landessynode beschlossen:

„Die Landessynode hält es für wünschenswert, dass die Landeskirche modellhaft und exemplarisch an einem Standort eine evangelische Schule als „anerkannte Ersatzschule“<sup>1</sup> betreibt. Deshalb bittet die Landessynode das Landeskirchenamt, die Möglichkeiten für die Gründung bzw. Einrichtung einer Schule mit klarem evangelischem Profil in Trägerschaft der Landeskirche zu prüfen.

Insbesondere ist zu prüfen,

- ob es im Gebiet der Landeskirche geeignete Standorte für die Gründung oder Einrichtung einer Schule in Trägerschaft der Landeskirche gibt<sup>2</sup>,
- wie die notwendige Finanz- und Personalverwaltung einer Schule professionell, effektiv und kostengünstig geleistet werden kann
- und wie die Finanzierung dauerhaft sichergestellt werden kann.“

Zu den einzelnen Fragen dieses Prüfauftrags kann das Landeskirchenamt derzeit folgende Ergebnisse vortragen, die sich allein auf allgemeinbildende Schulen beziehen:

#### **1. Mögliche Standorte**

Die Prüfung, ob es im Gebiet der Landeskirche geeignete Standorte für die Gründung oder Einrichtung einer Schule in Trägerschaft der Landeskirche gibt, muss neben den Kriterien, die im Beschluss der Landessynode benannt waren, eine Grundvoraussetzung berücksichtigen: die Veränderung der Schülerzahlen durch die demografische Entwicklung.

Es ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen bis zum Jahre 2025 im Gebiet der Landeskirche deutlich zurückgehen werden. Dies ergibt sich z. B. aus den Berechnungen der Bertelsmann Stiftung<sup>3</sup>, die bis zum Jahr 2025 einen Rückgang der Anzahl Jugendlicher im Alter von 6 bis 18 Jahren um durchschnittlich 20 % für unsere Region prognostizieren. Ausnahme ist hier lediglich die kreisfreie Stadt Braunschweig. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die NIW-Bevölkerungsprognose<sup>4</sup> für diese Altersgruppe für den Zeitraum 2007 bis 2025. Die Bevölkerungsvorausberechnung der Regierungsvertretung Braunschweig<sup>5</sup> geht sogar von einem Rückgang der Bevölkerung in der Altersgruppe der unter Fünfzehnjährigen um etwa 20 % bis zum Jahr 2015 im Gebiet der Landeskirche aus.

Folglich ist damit zu rechnen, dass es im Gebiet der Landeskirche aufgrund zurückgehender Schülerzahlen zu Schulschließungen oder Zusammenlegungen von Schulen kommen wird. Dies hat

---

<sup>1</sup> Vgl. § 148 des niedersächsischen Schulgesetzes.

<sup>2</sup> Als Standortkriterien sollten berücksichtigt werden: eindeutiger Wunsch insbesondere auf Elternseite; Akzeptanz einer evangelischen Schule (von kommunalem Schulträger, Kirchengemeinde(n), Propstei); soziale, konfessionelle und religiöse Gegebenheiten und Gewichtungen.

<sup>3</sup> Demografieberichte der Bertelsmann Stiftung, online: <http://www.wegweiser-kommune.de> [Stand: 02.03.2010]

<sup>4</sup> Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, Regionalmonitoring Niedersachsen. Regionalreport 2007, Positionierung und Entwicklungstrends ländlicher und städtischer Räume, Hannover Okt. 2007

<sup>5</sup> Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Regierungsvertretung Braunschweig, Bevölkerungsvorausberechnung für den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Regierungsvertretung Braunschweig, Basisjahr 2000

für die Überlegungen der Landeskirche zur Gründung oder Übernahme einer Schule in Trägerschaft zwei Konsequenzen:

1. Angebote an die Landeskirche, bestehende Schulen zu übernehmen, sind sorgfältig auf die Verträglichkeit mit der vor Ort bestehenden Schullandschaft zu prüfen. Die Landeskirche würde aus Sicht des Landeskirchenamts der Sache einer evangelischen Schule keinen guten Dienst erweisen, wenn eine evangelische Schule – und zwar nicht aus inhaltlichen Gründen - als Ursache für die Schließung einer oder mehrerer staatlicher Schulen diskutiert werden würde.
2. Die Gründung einer evangelischen Schule in Trägerschaft der Landeskirche macht nur dann Sinn, wenn der Betrieb der Schule *auf Dauer* als alternatives Angebot zu staatlichen Schulen Bestand haben kann. Auch wenn man grundsätzlich unterstellt, dass es eine Nachfrage für alternative Angebote zu staatlichen Schulen gibt, muss das Einzugsgebiet einer neuen Schule der Landeskirche die Voraussetzung dauerhaft hinreichender Schülerzahl bieten. Damit bieten sich in erster Linie die Städte in der Landeskirche als mögliche Standorte an.

Ferner sollte berücksichtigt werden, ob es an einem möglichen Standort bereits ein evangelisches Angebot gibt oder eine Anknüpfung an eine andere Schulform mit einem evangelischen Angebot möglich ist. Ein solches Angebot gibt es bereits mit dem Dr. Wilhelm-Meyer-Gymnasium und der Hans-Georg-Karg-Schule (Grundschule) des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands e. V. (CJD) in Braunschweig, in Goslar plant das CJD die Gründung einer Grundschule.

Letztendlich ist festzustellen, dass zurzeit in keiner Region der Landeskirche ein dezidierter und *breiter* Elternwille für die Gründung einer evangelischen Schule in Trägerschaft der Landeskirche erkennbar ist. Hintergrundgespräche in denjenigen Regionen, in denen derzeit Gesamtschulgründungen geplant sind, haben darüber hinaus gezeigt, dass die hierfür zuständigen Kommunen diese auch in eigener Trägerschaft betreiben wollen. Daneben gibt es Signale einzelner Schulleitungen, dass sie sich eine Trägerschaft der Landeskirche vorstellen könnten.

## **2. Verwaltung einer Schule in Trägerschaft der Landeskirche**

Bei der Frage der Klärung der Abwicklung der notwendigen Finanz- und Personalverwaltung für eine neu zu gründende Schule ist zunächst von den Aufgaben auszugehen, die das Niedersächsische Schulgesetz den Schulträgern zuweist. Schulträger müssen das notwendige Schulangebot in der jeweiligen Schule in organisatorischer Hinsicht sicherstellen können. Sie sind zuständig für die Beschaffung und Unterhaltung des notwendigen Schulraums durch Bau, Anmietung oder auf andere Weise. Sie statten die Schulen mit Einrichtung und Lehrmitteln und einem Schulbudget aus. Darüber hinaus sind ihnen Mitwirkungen bei bestimmten Schulversuchen und Einführung neuer Organisationsformen sowie in den Konferenzen der Schulen auferlegt.

Konkret bedeutet dies insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben:

- Personalverwaltung für das pädagogische und das nichtpädagogische Personal,
- Bauverwaltung,
- Aufstellung der Haushalts- und Stellenpläne der Schule
- Buchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung der Schule,
- Anforderung und Prüfung der kommunalen und staatlichen Zuschüsse (Finanzhilfe) sowie Erstellung der dazugehörigen Verwendungsnachweise,
- Absprachen und Vereinbarungen mit beteiligten Kommunen und weiteren Einrichtungen.

Diese Aufgaben können teilweise durch die vorhandene Verwaltung im Landeskirchenamt wahrgenommen werden. Allerdings ist ein nicht unerheblicher Teil der Aufgaben für die landeskirchliche Verwaltung neu und bedeutet zunächst einen erheblichen Aufbau an entsprechendem Fachwissen. Darüber hinaus wird man davon ausgehen können, dass personelle Aufstockungen für die zusätzlichen Aufgaben in vorhandener Verwaltung im Landeskirchenamt notwendig wären.

Die Landeskirche Hannovers ist für ihre Schulen den Weg der Gründung eines Schulwerks gegangen, das die notwendigen Aufgaben mit dem notwendigen Fach-Know-how abwickelt. Es wird vorgeschlagen, bei Einrichtung oder Gründung einer Schule in Trägerschaft der Landeskirche, Gespräche mit dem Schulwerk der hannoverschen Landeskirche und dem hannoverschen Landeskirchenamt darüber zu führen, ob eventuell gegen entsprechende Kostenbeteiligung Aufgaben der Verwaltung der Schule unserer Landeskirche nach dort übertragen werden können.

### **3. Finanzierung einer Schule in Trägerschaft der Landeskirche**

Die Kosten, die für eine Schule in Trägerschaft der Landeskirche zu tragen wären, setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann erwartet werden, dass der Landeskirche durch das Kultusministerium bei Übernahme der Trägerschaft einer Schule die gleichen Bedingungen zugestanden werden wie der Landeskirche Hannovers. Dies würde konkret bedeuten, dass die Personalkosten für das pädagogische Personal, die den Löwenanteil der Kosten einer Schule ausmachen, gedeckt wären. Weiterhin sind vom Schulträger vor allem Sachkosten (insbesondere Miete bzw. Gebäudekosten, Kosten für Lehrmittel, Nebenkosten sowie Kosten für Versicherungen und Berufsgenossenschaft) aufzubringen. Hierfür stehen grundsätzlich Eigenmittel eines Schulträgers, Schulgeld (Elternbeiträge) und Mittel aus Spenden bzw. Sponsoring oder Zuschüssen Dritter zur Verfügung.

Die genaue Höhe der Kosten, die durch die Landeskirche bei Übernahme der Trägerschaft einer Schule zu übernehmen wären, kann jedoch erst dann konkret ermittelt werden, wenn die Schulform und die Größe der neuen Schule feststehen. Die Landeskirche Hannovers ist bei ihren Planungen für Schulträgerschaften davon ausgegangen, dass in Verhandlungen mit der jeweiligen Kommune vor Ort zum einen erreicht werden kann, vorhandene Gebäude mietfrei nutzen zu können und keinesfalls neue eigene Gebäude auf Kosten der Landeskirche zu errichten. Darüber hinaus war es das Ziel der Landeskirche Hannovers, mit den jeweiligen Kommunen über Zuschüsse in der Höhe zu verhandeln, dass als Eigenbeitrag der Landeskirche ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € ausreicht. Zusätzlich plant die hannoversche Landeskirche ein monatliches Elterngeld in Höhe von 45,00 € ein, das jedoch insbesondere zur Abdeckung der Kosten zusätzlicher Förderleistungen verwendet werden soll.

Aus Sicht des Landeskirchenamts ist darauf hinzuweisen, dass bei der derzeitigen Finanzsituation der Landeskirche ein Eigenanteil für die Trägerschaft einer evangelischen Schule durch die Landeskirche nur zulasten anderer Aufgaben dauerhaft finanziert werden kann. Damit ist auf die Prioritätendebatte zu verweisen, die sich die Landessynode vorgenommen hat und bis November 2010 abschließen will. Bei einer Bejahung der Investition in eine evangelische Schule als Zukunftsinvestition für die Landeskirche wird zugleich synodal die Frage zu beantworten sein, zulasten welchen derzeitigen Arbeitsbereichs der Landeskirche diese Mittel aufgebracht werden sollen.

Ein konkretes Gebäudeangebot für eine Schule liegt der Landeskirche zurzeit lediglich vorbehaltlich der Entscheidungen der politischen Gremien aus dem Landkreis Helmstedt vor. Weitere Gebäudeangebote kleinerer Gemeinden aus dem Ostharz sollten aufgrund der Frage des Einzugsgebiets (vgl. oben Ziffer 1) nicht weiter verfolgt werden.

#### **4. Gründung einer Schule in landeskirchlicher Trägerschaft?**

„Die Landessynode hält es für wünschenswert, dass die Landeskirche modellhaft und exemplarisch an einem Standort eine evangelische Schule als „anerkannte Ersatzschule“ betreibt.“. Dies ist die Überschrift für den Prüfauftrag an das Landeskirchenamt.

Es ist an der Landessynode zu entscheiden, ob die bisherigen Ergebnisse der Prüfung durch das Landeskirchenamt hinreichend sind, um den Prozess der Gründung einer Schule in Trägerschaft der Landeskirche durch konkrete Verhandlungen mit dem Land, mit Kommunen und für die Verwaltung z. B. mit dem Schulwerk Hannovers weiter voranzutreiben. Wenn die Landessynode hier zu einem positiven Ergebnis kommt, sollte angesichts der Einnahmesituation der Landeskirche zugleich entschieden werden, zulasten welcher bisher finanzierten Aufgabe der Eigenanteil für die neue Schule finanziert werden soll.

Das Landeskirchenamt (Kollegium) hat sich mehrfach in seinen Beratungen darauf verständigt vorzuschlagen, den Plan der Gründung einer Schule in Trägerschaft der Landeskirche insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der Einnahmen der Landeskirche aufzugeben.

Statt dessen könnten die vorhandenen Finanzmittel für die bisher betriebenen Bildungsangebote der Landeskirche – z. B. Kindertagesstätten, Arbeitsbereich Religionspädagogik – eingesetzt werden, um das Engagement der Landeskirche in diesen Bildungsbereichen insbesondere qualitativ zu sichern.